

Meierei-Genossenschaft Gudow-Schwarzenbek eG



Milchlieferungsordnung (MLO)

I. Grundsätzliches

- (1) Diese Milchlieferungsordnung ist Bestandteil des umfassenden Qualitätsmanagements der Meierei-Genossenschaft Gudow-Schwarzenbek eG (nachfolgend Meierei genannt). Sie regelt die Grundlagen der gegenseitigen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Milchlieferung. Sie wird ergänzt durch gesonderte Erzeugungs- und ggf. Qualitätsregeln. Oberstes Ziel ist die Qualitätssicherung der Rohmilch und der daraus hergestellten Produkte zur Sicherstellung eines marktgerechten Angebotes. Ergänzend gelten die in Anlage 1 beigefügten Zuschlags- und Abzugsregelungen für die Anlieferungsmilch.
- (2) Der Milcherzeuger ist in Ergänzung seines Eigenkontrollsystems als Lebensmittelunternehmer verpflichtet, an den von Vorstand und Aufsichtsrat festgesetzten Qualitätsregeln teilzunehmen und die Erzeugungsregeln entsprechend § 12 a) der Satzung der Meierei, auch soweit sie sich auf die Milcherzeugung beziehen, einzuhalten und die dort vorgesehenen Handlungen unverzüglich vorzunehmen.
- (3) Der Milcherzeuger ist zur Teilnahme am Qualitätsmanagement Milch (QM-Milch) Bundeseinheitlicher Standard zur Milcherzeugung verpflichtet und muss die dort geregelten Anforderungen erfüllen. QM-Milch steht auf der Homepage unter www.qm-milch.de zum Abruf zur Verfügung.
- (4) Grundlage für die Erzeugung, die Behandlung, den Transport und das Inverkehrbringen von Milch sind neben dieser Milchlieferungsordnung, den eingeführten Qualitätsregeln und den Erzeugungsregeln der Meierei, die dafür geltenden Gesetze und Verordnungen des Bundes und der Länder sowie das diesbezügliche EU-Recht. Über Änderungen gesetzlicher Vorschriften für die Erzeugung, die Behandlung, den Transport und das Inverkehrbringen von Milch muss sich jeder Milcherzeuger ausreichend selbst informieren. Unbeschadet dessen wird die Meierei wesentliche, zu ihrer Kenntnis gelangende Änderungen bekannt machen.
- (5) Vorstand und Aufsichtsrat der Meierei sind entsprechend § 23 Textziffer n) der Satzung berechtigt, die festgesetzten Qualitäts- und Erzeugungsregeln veränderten Bedingungen und Erkenntnissen anzupassen. Die Qualitäts- und Erzeugungsregeln sind dem Milcherzeuger vor der Einführung oder Änderung rechtzeitig mitzuteilen.

II. Milchlieferungspflicht

- (1) Der Milcherzeuger ist verpflichtet, sämtliche in seinem landwirtschaftlichen Betrieb gewonnene und nicht zum unmittelbaren Verbrauch im eigenen Wirtschaftsbetrieb zur Fütterung der eigenen Tiere benötigte Milch nach Maßgabe der geltenden Milchlieferungsordnung ausschließlich an die Meierei zu liefern, sofern nicht im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen ist. Die Lieferungsverpflichtung bleibt bis zum Ausscheiden aus der Meierei bestehen.

- (2) Ist der Betrieb des Milcherzeugers aus Umständen, die er nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise gestört oder die Aufrechterhaltung des Betriebes durch höhere Gewalt oder behördlicher Anordnung gefährdet oder unmöglich, so ist der Milcherzeuger für die Dauer derartiger Betriebsstörungen weder verpflichtet, die Milch abzuliefern, noch irgendwelche Entschädigungen zu leisten. Die Meierei ist von derartigen Betriebsstörungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

III. Gegenstand der Lieferung

- (1) Gegenstand der Lieferung ist Rohmilch, das heißt, das unveränderte Gemelk einer oder mehrerer Kühe, das nicht erhitzt und keiner Behandlung mit ähnlicher Wirkung unterzogen worden ist.
- (2) Die Milch ist sauber zu gewinnen und gemäß den Erzeugungsregeln sowie den gesetzlichen Bestimmungen und den Weisungen der Meierei zu kühlen sowie bis zur Ablieferung kühl zu halten.
- (3) Der Milcherzeuger darf nur saubere, unverfälschte und unverdorbene Milch von gesunden Kühen anliefern, die den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, den Erzeugungs- und Qualitätsregeln und dieser Milchlieferungsordnung entspricht.
- (4) Von der Anlieferung an die Meierei ist insbesondere Milch ausgeschlossen, die
- a) Reinigungs- und Desinfektionsmittel oder deren Rückstände (Hemmstoffe) enthält (in Anlehnung an die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Anhang III, Abschnitt IX, Kap. I, Unterpunkt II. B. Ziffer 1);
 - b) andere Hemmstoffe (z. B. Antibiotika) sowie Stoffe mit pharmakologischer Wirkung gem. Verordnung (EU) Nr. 37/2010 enthält. Der Milcherzeuger ist verpflichtet, bei einer Medikamentenbehandlung in seinem Milchviehbestand, vor Bereitstellung der Milch zur Abholung unter Umständen einen geeigneten Hemmstoff-Test im Hoftank durchzuführen oder durchführen zu lassen. Ergibt sich ein positives Ergebnis, ist die gesamte Milch von der Ablieferung ausgeschlossen;
 - c) Rückstände von Pflanzenschutzmitteln enthält, die die in Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgesetzten Höchstgehalte überschreiten;
 - d) Kontaminanten in Konzentrationen enthält, die die in Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 oder in der Kontaminanten-Verordnung festgelegten Höchstgehalte überschreiten, u. a. Aflatoxin M1, Blei, Dioxine und PCB;
 - e) die Voraussetzungen für ein uneingeschränktes Inverkehrbringen als sicheres Lebensmittel, u. a. nach Lebens- und Futtermittelgesetzbuch nicht erfüllt;
 - f) nicht den Anordnungen des Gesetzgebers, einer Behörde oder den besonderen Anordnungen der Meierei hinsichtlich Behandlung und Art der Kühlung und Dauer der Aufbewahrung (Zeit zwischen Melken und Abholen) entspricht; die Dauer der Lagerung auf dem landwirtschaftlichen Betrieb darf 66 Stunden nicht überschreiten.

- g) vier Wochen vor oder in den ersten sechs Tagen nach dem Kalben gewonnen ist;
- h) entrahmt, verwässert, mit Zusätzen irgendwelcher Art versehen, verfälscht oder sauer ist;
- i) unter Verwendung von Futtermitteln erzeugt ist, die einen nachteiligen Einfluss auf die Qualität der Milch haben, sie mit Rückständen, Schadstoffen oder Toxinen anreichern können oder deren Verwendung Wettbewerbsnachteile nach sich ziehen.

Bei der Ausbringung von Klärschlamm oder Biogas-Substraten und sonstige in der Bioabfallverordnung genannten Stoffen auf Futterflächen hat der Milcherzeuger dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Vorschriften eingehalten und die jeweils geltenden Höchstmengen für Schadstoffe nicht überschritten werden.

IV. Milchanfuhr

- (1) Die Meierei regelt die Art und Einzelheiten der Milchanfuhr.
- (2) Der Milchlieferant ist verpflichtet, an einer gemeinsamen Milchanfuhr teil-zunehmen.
- (3) Der Milcherzeuger hat die Milch auf seine Kosten und Gefahr an der für ihn festgelegten Übernahmestelle zu den festgelegten Bedingungen bereitzustellen. Kann vorübergehend die vereinbarte Übernahmestelle nicht angefahren werden, so hat der Milchlieferant die Meierei umgehend zu verständigen. Die Meierei kann von dem Milchlieferanten die Errichtung und Unterhaltung einer geeigneten Übernahmestelle verlangen.
- (4) Die Anfahrt der Tanksammelwagen muss ohne Schwierigkeiten möglich sein. Die Zufahrtwege zur Übernahmestelle dürfen nicht versperrt und müssen durch den Tanksammelwagen uneingeschränkt befahrbar sein. Für Schäden, die an Zuwegen des Milcherzeugers durch das Befahren der Tanksammelwagen entstehen, haftet die Meierei nicht.
- (5) Der Gefahrübergang der Milch erfolgt mit der Übernahme durch den Tanksammelwagen.

V. Automatische Melksysteme

- (1) Für Milchlieferanten mit automatischen Melksystemen (AMS) sind neben den jeweils geltenden gesetzlichen Hygienevorschriften die ergänzenden Bestimmungen der „Bekanntmachung hinsichtlich der Anwendung bestimmter Maßnahmen in Milch-erzeugerbetrieben mit automatischen Melkverfahren“ des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in der jeweils gültigen Fassung, zurzeit 04.09.2012, verbindlich zu beachten und anzuwenden.
- (2) Die Milcherfassung muss grundsätzlich ganztägig erfolgen können.

VI. Abnahme der Milch, Mengenfeststellung

- (1) Die Meierei ist verpflichtet, die entsprechend dieser Milchlieferungsordnung sowie den festgesetzten Qualitäts- und den Erzeugungsregeln einschließlich QM-Milch ordnungsgemäß erzeugte und bereitgestellte Milch abzunehmen.
- (2) Die Meierei stellt die Menge der abgelieferten Milch mit amtlich zugelassenen und geeichten Messsystemen fest. Die Meierei kann die Mengenmitteilung in der Milchgeldabrechnung vornehmen. Jeder Milcherzeuger ist berechtigt, bei der Mengenermittlung ggf. am Tanksammelwagen oder in der Meierei das durch die geeichte Messvorrichtung ermittelte Mengenergebnis einzusehen.
- (3) Ist der Betrieb der Meierei aus Umständen, die sie nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise gestört oder die Aufrechterhaltung des Betriebes durch höhere Gewalt, Streik, Aufruhr oder behördlicher Anordnung gefährdet oder unmöglich, so ist die Meierei für die Dauer derartiger Betriebsstörungen weder verpflichtet, die Milch abzunehmen, noch irgendwelche Entschädigungen zu leisten. Die Meierei ist jedoch verpflichtet, sich um eine anderweitige Verwertung der Milch zu bemühen. Die Milcherzeuger sind von derartigen Betriebsstörungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Die Meierei ist berechtigt, Milch von Kühen aus im Falle des Ausbruchs von Tierseuchen (z. B. Maul- und Klauenseuche, Tuberkulose) behördlich fest-gelegten Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten und von Betrieben, die nach behördlicher Kenntnis nicht frei von ansteckenden Tierkrankheiten sind, von der Anlieferung auszuschließen. In diesem Falle unterrichtet die Meierei den Milcherzeuger unverzüglich über den Lieferausschluss. Der Ausschluss von der Milchanlieferung ist nur zulässig, wenn die getrennte Erfassung und Verarbeitung dieser Milch gemäß Abschnitt VIII Abs. 3 der Meierei (z. B. aus Kostengründen und/oder Wettbewerbsnachteilen) nicht zumutbar ist.
- (5) Für den Fall, dass der Milcherzeuger Futtermittel von nicht anerkannten Futtermittelhersteller/ -händlern bezieht bzw. diese Futtermittel die festgesetzten Höchstgrenzen überschreiten, ist die Meierei berechtigt, den Milcherzeuger von der Milchanlieferung auszuschließen.

VII. Untersuchung der Anlieferungsmilch

- (1) Die Feststellung der Güteermkmale der Milch (u. a. Fett- und Eiweißgehalt, bakteriologische Beschaffenheit, Gehalt an somatischen Zellen, Gefrierpunkt) zwecks Bewertung und Bezahlung erfolgt entsprechend den Vorschriften der Rohmilchgüteverordnung durch die nach Landesrecht zugelassene und von der Meierei benannte Untersuchungsstelle. Das von dieser Stelle ermittelte Ergebnis ist für die Meierei und den Milcherzeuger verbindlich.
- (2) Die Meierei ist berechtigt, zur Kontrolle einer einwandfreien Rohmilchablieferung und im Interesse der Qualitätsförderung und -sicherung zusätzliche Untersuchungen über die Beschaffenheit der Milch durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- (3) Der Milcherzeuger ist verpflichtet, diese Untersuchungsmaßnahmen zu dulden und eine ordnungsgemäße Probenahme zu unterstützen.

- (4) Die Meierei hat die Beweislast für eine ordnungsgemäße Milchbeförderung ab der Übernahmestelle, Probenahme und Untersuchung. Soweit die Probenahme oder Untersuchung von dritter Seite (Untersuchungsstelle) durchgeführt wird, haben sich die Beteiligten dem Ergebnis dieser Untersuchung zu unterwerfen. Alle durch die Feststellung von Zuwiderhandlungen verursachten Kosten für Sonderproben gehen zu Lasten des Milcherzeugers.

VIIa. Aussetzung der Milchanlieferung und Beendigung der Aussetzung

- (1) Wird bei der Untersuchung der Anlieferungsmilch gemäß Rohmilchgüterverordnung gemäß Abschnitt VII dieser Milchlieferungsordnung festgestellt, dass ein Gütemerkmal gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Nr. 3 der VO (EG) 853/2004 (Keime und/oder somatische Zellen) nicht erfüllt wird, erfolgt spätestens am 5. Werktag des Monats, der dem Monat der Milchgütebewertung folgt, eine Meldung an den Milcherzeuger.
- (2) Der Milcherzeuger ist verpflichtet innerhalb von 3 Monaten nach dieser ersten Meldung geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Abhilfe zu schaffen. Die Milchanlieferung ist gemäß Art. 50 Abs. 2 VO (EU) 2019/627 auszusetzen, wenn es ihm nach der ersten Meldung nicht innerhalb von 3 Monaten gelingt, Abhilfe zu schaffen. Die Meierei ist in diesem Fall berechtigt und verpflichtet, die Annahme zu verweigern.
- (3) Die Aussetzung der Milchanlieferung wird solange aufrechterhalten, bis der Milcherzeuger nachweist, dass die Anforderungen gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Nr. 3 der VO (EG) 853/2004 eingehalten werden und die zuständige Behörde die Wiederaufnahme freigegeben hat. Der Milcherzeuger ist verpflichtet die hierfür notwendigen Untersuchungen einschließlich der Probenahmen auf seine Kosten zu beauftragen.
- (4) Die Milchlieferung ist erneut auszusetzen, wenn im Monat der Wiederaufnahme der Milchlieferung die Grenzwerte gem. Abs. 1 des Kriteriums dessen Nichteinhaltung zum Ausschluss führte, nicht eingehalten werden. Der Lieferausschluss beginnt spätestens zum 10. Kalendertag des Monats, der dem der Wiederaufnahme folgt.
- (5) Ferner ist die Milchlieferung erneut auszusetzen, wenn in dem der Wiederaufnahme folgenden Monat Werte im geometrischen Mittel für das Kriterium, dessen Nichteinhaltung zum Ausschluss führte, nicht eingehalten werden. Der Lieferausschluss beginnt spätestens zum 10. Kalendertag des Monats, der dem der Wiederaufnahme folgt.
- (6) Nach einer Aussetzung der Milchlieferung gem. Abs. 5 oder 6 ist eine Wiederaufnahme nach schriftlichem Auftrag, der Ziehung von zwei Proben im Abstand von mindestens vier Tagen auf Kosten des Milcherzeugers und Einhalten der Grenzwerte möglich.
- (7) Über die Ergebnisse der in Abs. 1 genannten Güteuntersuchung sowie eine Aussetzung der Milchanlieferung gemäß Abs. 2, 5 oder 6 informiert die Meierei oder nach Absprache mit ihr die Untersuchungsstelle den Milcherzeuger und die zuständige Behörde.

VIII. Abrechnung und Bezahlung der Milch, zusätzliche Qualitätsabzüge

- (1) Der Vorstand der Meierei setzt den Milchgeldauszahlungspreis nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Maßgabe des Unternehmensergebnisses unter Berücksichtigung der durch den Milcherzeuger übernommenen Pflichten und Leistungen fest. Dabei berücksichtigt er insbesondere die Marktindikatoren, die Veränderung der Marktbedingungen, z. B. die geänderten Abnahmeverträge, die Liefermenge sowie die Qualität und Zusammensetzung der gelieferten Rohmilch. Darüber hinaus kann der Vorstand - mit Zustimmung des Aufsichtsrates - im Rahmen längerfristiger Liefervereinbarungen Preisabreden treffen.
- (2) Für die Abrechnung der Anlieferungsmilch sind die Mengen, der Fett- und Eiweißgehalt sowie die bakteriologische Beschaffenheit und die sonstigen Qualitätsmerkmale sowie der Umrechnungsfaktor nach der Rohmilchgüteverordnung in der jeweils geltenden gesetzlichen Fassung, insbesondere der §§ 30 bis 34 Rohmilchgüteverordnung und die Erzeugungsregeln und die Qualitätsregeln sowie QM Milch zugrunde zu legen.

Darüber hinaus hat die Meierei weitere preisbestimmende Merkmale und Kriterien für die Abrechnung in der Anlage 1 festgesetzt.

- (3) Sofern Rohmilch im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, behördlicher Anordnung und den Bestimmungen dieser Milchlieferungsordnung getrennt erfasst werden muss, tragen die hiervon betroffenen Milcherzeuger die dadurch bedingten Mehrkosten anteilig.
- (4) Der Gefrierpunkt der Milch ist ein Qualitätskriterium. Der für Rohmilch festgelegte Wert liegt bei - 0,520 °C. Wird der Wert in Richtung Nullpunkt überschritten, ist die Meierei berechtigt, den Preis um den von der Meierei zuvor festgesetzten und bekannt gegebenen Betrag zu kürzen (Anlage 1).
- (5) Werden in der angelieferten, verkehrsfähigen Milch Schadstoffe, Wirkstoffe oder sonstige Rückstände festgestellt, ist die Meierei berechtigt, den Preis um den von der Meierei zuvor festgesetzten und bekannt gegebenen Betrag zu kürzen (Anlage 1).
- (6) Die Temperatur der angelieferten Milch zum Zeitpunkt der Übernahme muss im Fall der täglichen Abgabe höchstens +8 °C und bei nichttäglicher Abgabe höchstens +6 °C aufweisen. Bei Abweichungen ist die Meierei berechtigt, den Preis um den zuvor festgesetzten und bekannt gegebenen Betrag zu kürzen (Anlage 1).
- (7) Werden in der Milch Stoffe mit antibiotischer Wirkung (Hemmstoffe), wie zum Beispiel Antibiotika, Reinigungs- oder Desinfektionsmittel festgestellt, so wird der Preis für die Gesamtmonatsanlieferung in dem Monat der Feststellung um den von der Meierei im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Hemmstoffe festgesetzten Betrag gekürzt. Auch bei Meierei-Proben, die über den gesetzlichen Rahmen hinausgehen, gelten die gesetzlichen Abzüge.
- (8) Die Zahlung des Milchgeldes erfolgt auf der Grundlage der monatlichen Anlieferung und der von der Meierei festgesetzten Preise in dem der Milchlieferung folgenden Monat. Zahlungstermine können durch Entscheidungen des Vorstandes innerhalb des betreffenden Monats vorverlegt werden. Die Meierei kann im Laufe eines Jahres in Abhängigkeit ihres betriebswirtschaftlichen Ergebnisses ergänzende Milchgeldzahlungen vornehmen.

- (9) Von der Meierei erstellte Abrechnungen sind vom Milcherzeuger unverzüglich auf ihre Richtigkeit, insbesondere im Hinblick auf den ausgewiesenen Umsatzsteuersatz, zu überprüfen. Beanstandungen oder der Ausweis eines unrichtigen Umsatzsteuersatzes sind der Meierei innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Abrechnung schriftlich mitzuteilen. Sollte die Meierei keine Mitteilung des Milcherzeugers erhalten, ist der von der Meierei ausgewiesene Umsatzsteuersatz maßgeblich. Bei Verletzung der Mitteilungspflicht ist der Milcherzeuger der Meierei nach den gesetzlichen Vorschriften zum Schadenersatz verpflichtet.
- (10) Erfüllungsort für die Zahlung des Milchgeldes ist der Sitz der Meierei. Die Zahlung des Milchgeldes erfolgt bargeldlos. Der Milcherzeuger benennt der Meierei das Kreditinstitut, an das die Meierei das Milchgeld zahlen soll.
- (11) Die Meierei ist berechtigt, ihre Forderungen an den Milcherzeuger gegen das Milchgeld aufzurechnen. Ergibt sich aus der Milchgeldabrechnung eine Schuld des Milcherzeugers, ist diese innerhalb einer Woche nach Erteilung der Abrechnung zu zahlen.
- (12) Das gegenwärtige und künftige Milchgeld sowie das dem Milcherzeuger bei dem Ausscheiden aus der Meierei zustehende Auseinandersetzungsguthaben dienen als Pfand für alle bestehenden und künftigen - auch bedingten oder befristeten - Ansprüche der Meierei gegen den Milcherzeuger. Die Meierei kann ferner das Milchgeld und das etwaige Auseinandersetzungsguthaben wegen eigener - auch bedingter oder befristeter - Ansprüche zurückhalten, auch wenn sie nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.
- (13) Die Abtretung und Verpfändung des Milchgeldes an Dritte ist mit Zustimmung der Meierei zulässig. Die Zustimmung kann ausnahmsweise verweigert werden, wenn die Abtretung zu einer erheblichen Mehrbelastung der Meierei führt oder die Rechtsverhältnisse unübersichtlich sind oder steuerliche Belange der Meierei berührt werden.
- (14) Für den Fall der Abtretung, Verpfändung oder Pfändung von Milchgeldforderungen ist die Meierei berechtigt, für jeden Abtretungs- oder Pfändungsfall und für jeden Zahlungsvorgang eine angemessene Kostenpauschale zu erheben und diesen Ersatzanspruch gegen die Milchgeldforderungen aufzurechnen.

IX. Zusammenarbeit mit Behörden und Abrechnung von Beihilfen und Abgaben

- (1) Soweit der Meierei nach EU-Recht oder nach nationalem Recht auferlegt ist, Vergünstigungen, wie Beihilfen, Erstattungen und Prämien oder Belastungen, wie Abgaben oder Abschöpfungen, im eigenen Namen oder im Namen der Milcherzeuger für Rechnung der Milcherzeuger zu berechnen und/oder abzuführen, haftet die Meierei im Verhältnis zu den Milcherzeugern nur für grobes Verschulden. Im Verhältnis zur öffentlichen Hand sind die Milcherzeuger verpflichtet, die Meierei von der Haftung freizustellen.
- (2) Die Meierei wird sich bei Tätigkeiten im Rahmen öffentlich-rechtlicher Aufgaben, wie zum Beispiel der Abgabenerhebung, eng mit den zuständigen Behörden abstimmen. Sie wird deren Weisungen für Einzelfälle beachten. Die Meierei ist berechtigt, auf Verlangen einer zuständigen Behörde die von dieser verlangten Meldungen und Angaben über den Milcherzeuger oder dessen Milch zu erteilen.

- (3) Die Meierei ist ferner berechtigt, die im Rahmen des Milchbezugs und der Milchverarbeitung vorliegenden Daten (wie z. B. Name, Betriebs- und Lieferantenummer, Anlieferungsmenge, Pachtverhältnisse usw.) zur Weitergabe an Institutionen und Behörden zum Zwecke der Abgabenerhebung, der staatlichen Tierseuchenbekämpfung und Vorsorge sowie der staatlichen Lebensmittelüberwachung zu verwenden. Dieses gilt insbesondere für die Weitergabe der Daten an die zuständigen Stellen, wie z. B. das Tierseuchenzentrum, Veterinärbehörden und Amtsstellen der Lebensmittelüberwachung. Diese Datenweitergabe darf nicht zur Verfolgung wirtschaftlicher Zwecke erfolgen.
- (4) Der Milcherzeuger ist im Falle des Tätigwerdens der Behörden damit einverstanden, dass die Behörden der Meierei bei Verdacht von Kontaminanten oder Rückständen in der Anlieferungsmilch oder im Tierseuchenfall die Kontaktdaten des Milcherzeugers (Name, Adresse, VVVO-Nr.) mitteilen. Der Milcherzeuger verpflichtet sich, die notwendige Vollmacht abzugeben.

X. Zusammenarbeit bezüglich QM-Milch

- (1) Der Milcherzeuger bevollmächtigt die Meierei, in seinem Namen eine von der Meierei ausgewählte Zertifizierungsstelle mit der Durchführung der Hofaudits im Rahmen von QM-Milch zu beauftragen.
- (2) Der Milcherzeuger wird den QM-Auditoren der von der Meierei beauftragten Zertifizierungsstelle Zugang zu allen relevanten Betriebsteilen und Einsicht in alle relevanten Betriebsunterlagen gewähren sowie bei der Zertifizierung die notwendigen Hilfestellungen geben einschließlich der korrekten Beantwortung der Fragen im Rahmen des Hofaudits.
- (3) Die Kosten der Routineaudits trägt die Meierei. Die Kosten für Sonderaudits und Zertifikatserstellungen trägt der Milcherzeuger.
- (4) Der Milcherzeuger legitimiert die Zertifizierungsstelle, die in 6.4 des QM-Milch Standards geregelten Einsichts- und Auskunftsrechte gegenüber den zuständigen Behörden geltend zu machen.
- (5) Der Milcherzeuger erteilt der Zertifizierungsstelle die Erlaubnis, die Ergebnisse der Zertifizierung der Meierei mitzuteilen und berechtigt die Meierei zur Verwendung der Ergebnisse im Rahmen der Qualitätssicherung.
- (6) Der Milcherzeuger verpflichtet sich, sämtliche zur Erfüllung der Abs. 1 bis 5 notwendigen Teilnahmeerklärungen und Vollmachten abzugeben.

XI. Ausschluss von der Milchanlieferung, Strafe, Schadenersatz

- (1) Für den Fall der Anlieferung von Milch, deren Lieferung nach dem Gesetz, auf behördliche Anordnung oder den Erzeugungs- oder Qualitätsrichtlinien einschließlich QM-Milch sowie dieser Milchlieferungsordnung untersagt ist, hat der Milcherzeuger keinen Anspruch auf Bezahlung der Tagesanlieferungsmenge.

- (2) Die Meierei ist auch berechtigt, in den Fällen des Verstoßes gegen Gesetz, behördliche Anordnungen oder den Erzeugungs- oder Qualitätsrichtlinien einschließlich QM-Milch sowie dieser Milchlieferungsordnung den Milcherzeuger zeitweilig von der Milchlieferung auszuschließen und ihn aufzufordern, die Mängel zu beheben. Kommt der Milcherzeuger dieser Pflicht nicht nach oder kommt es wiederholt zu Verstößen, ist die Meierei berechtigt, den Milcherzeuger nach Anhörung und Abmahnung endgültig von der Milchlieferung auszuschließen.
- (3) Der Milcherzeuger ist darüber hinaus der Meierei zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die sich aus der Nichtbeachtung von Gesetz, behördlichen Anordnungen oder den Erzeugungs- oder Qualitätsrichtlinien sowie dieser Milchlieferungsordnung ergeben.
- (4) Die Festsetzung von Strafen erfolgt nach den Regeln der Satzung.
- (5) Vor der Verhängung von Strafen, dem Ausschluss von der Milchlieferung oder der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ist der Milcherzeuger zu hören. Ihn trifft die Beweislast dafür, dass er auf seinem Betrieb die bei der Milcherzeugung erforderliche Sorgfalt beachtet hat. Soweit der Ausschluss von der Milchlieferung auf Grund behördlicher Anordnung erfolgt, ist eine vorherige Anhörung des Milcherzeugers durch die Meierei nicht erforderlich.

XII. Kontrolle/Mitteilungspflichten

- (1) Die Meierei ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Milchlieferungsordnung durch den Milchlieferanten zu überprüfen. Dies gilt insbesondere auch für Überprüfungen im Rahmen des von der Meierei festgesetzten Erzeugungs- und Qualitätsregeln. Sie darf zu diesem Zweck, auch gegebenenfalls durch von ihr beauftragte Dritte, an Ort und Stelle Untersuchungen und Nachprüfungen vornehmen. Zu diesem Zweck sind die Milchlieferanten verpflichtet, der Meierei oder den von ihr beauftragten Dritten Zutritt zu den Grundstücken, Gebäuden und Räumen zu gewähren, die mit der Milcherzeugung im Zusammenhang stehen, sowie Akteneinsicht zu gewähren. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.
- (2) Soweit der Milcherzeuger im Rahmen der Erzeugungs- und Qualitätsregeln auch Dritte mit der Auditierung oder Zertifizierung beauftragt, hat er die Auditierung oder Zertifizierung nachzuweisen und den Dritten zu ermächtigen, alle notwendigen Informationen der Meierei zu erteilen. Einen Verlust der Auditierung oder Zertifizierung hat er der Meierei unverzüglich anzuzeigen.

XIII. Haftung

- (1) Schadenersatzansprüche des Milchlieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- (2) Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere in Fällen
 - der Arglist, des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit,
 - bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,

- wegen der Übernahme einer Garantie, z. B. für das Vorhandensein einer Eigenschaft,
 - bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder
 - der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (3) Schadenersatzansprüche wegen fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.
 - (4) Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Genossenschaft.
 - (5) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Milcherzeugers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

XIV. Reklamationen

- (1) Reklamationen sind der Meierei in Textform mitzuteilen.
- (2) Einwendungen gegen die Feststellung der Milchmengen durch die Meierei sind binnen zwei Tagen nach Kenntnisnahme, die mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung als erfolgt angesehen wird, bei der Betriebsleitung geltend zu machen. Andernfalls gelten die festgelegten Mengen als anerkannt.
- (3) Reklamationen, die sich aus der Ermittlung der Gütemerkmale der Anlieferungsmilch ergeben, sind an die Meierei und an die Stelle, die die Untersuchung durchführt, zu richten.
- (4) Einwendungen gegen die Milchgeldabrechnung können nur innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt vorgebracht werden.

XV. Schlussbetrachtung

- (1) Sollte eine Bestimmung der Milchlieferungsordnung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Meierei und der Milchlieferant sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmungen möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.
- (2) Sollten behördliche Vorschriften andere Regelungen vorsehen oder beinhalten, ohne dass die betreffenden Bestimmungen der Milchlieferungsordnung nichtig sind, gilt die Milchlieferungsordnung.

Die Bestimmungen dieser Milchlieferungsordnung treten gemäß Beschluss von Vorstand und Aufsichtsrat vom 2. Juni 2022 rückwirkend zum **1. Juni 2022** in Kraft.

Die bisher gültige Milchlieferungsordnung vom 1. Juli 2021 wird zeitgleich außer Kraft gesetzt.

Milchlieferungsordnung - Anlage 1

Zuschlags- und Abzugsregelung vom monatlichen individuellen Milchpreis

Zuschlagsregelung für die Anlieferungsmilch	festgelegter Zuschlag je kg Monatsmenge	gesetzlicher Zuschlag je kg Monatsmenge
<p>1. S-Klasse</p> <p>Aus den Untersuchungen des Monats wird der geometrische Mittelwert gebildet. Für die Bewertung wird der geometrische Mittelwert der letzten 3 Monate (inkl. Abrechnungsmonat) gebildet:</p> <p>bis 300.000 Zellen / ml</p> <p>aus den Untersuchungen der letzten 2 Monate (inkl. Abrechnungsmonat) wird der geometrische Mittelwert gebildet:</p> <p>bis 50.000 Keime / ml und</p> <p>alle Keimzahluntersuchungen im Abrechnungsmonat sind</p> <p>bis 300.000 Keime / ml</p>	0,50 Cent	
Abzugsregelung für die Anlieferungsmilch	festgelegter Abzug je kg Monatsmenge	gesetzlicher Abzug je kg Monatsmenge
<p>1. Keimzahl</p> <p>Aus den Untersuchungen der letzten 2 Monate (inkl. Abrechnungsmonat) wird der geometrische Mittelwert gebildet:</p> <p>bis 100.000 Keime / ml</p> <p>über 100.000 Keime / ml</p>	2,00 Cent	mind. 2,00 Cent
<p>2. Zellzahl</p> <p>Aus den Untersuchungen des Monats wird der geometrische Mittelwert gebildet. Für die Bewertung wird der geometrische Mittelwert der letzten 3 Monate (inkl. Abrechnungsmonat) gebildet:</p> <p>bis 400.000 Zellen / ml</p> <p>über 400.000 Zellen / ml</p>	1,00 Cent	mind. 1,00 Cent
<p>3. Hemmstoffe</p> <p>Im Monat werden mindestens 4 Untersuchungen durchgeführt:</p> <p>Erstmaliges hemmstoffpositives Ergebnis im Monat:</p> <p>Jedes weitere hemmstoffpositive Ergebnis im gleichen Monat</p>	3,00 Cent 3,00 Cent	mind. 3,00 Cent mind. 3,00 Cent

